

RS UVS Kärnten 1992/04/21 KUVS-145/3/92

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.04.1992

Rechtssatz

Bei Zustellungen durch Hinterlegung und Behebung des Zustellstückes beginnt die Rechtsmittelfrist mit dem Datum der Behebung des Zustellstückes zu laufen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at